



KELKHEIMER SCHWIMM-CLUB 70 e.V.

Satzung

Erneuert im November 2025

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 02. Dezember 1970 gegründete Verein führt den Namen Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim/Taunus und ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Schwimm-Verband e.V. und unterliegt seinen sportlichen Regeln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Kelkheimer Schwimm-Club 70e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des Amateurgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Unterstützung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - Körperliche Kräftigung durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten.
 - durch die Zusammenführung über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Handhabung der Volksgesundheit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein kann Regelungen treffen zur Aufwandsentschädigung von Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins tätig sind.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen des Hessischen Schwimm-Verbandes e.V. an.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Strafe: Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - Warnung
 - Verweis
 - zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb
 - Vereinsausschluss
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich ([z.B. E-Mail oder Brief](#)) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/5 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. **Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.** Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, die durch die Beitragsordnung bestimmt werden, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt wird.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Sonderbeiträge können als Umlagen bis zu einem dreifachen eines Jahresbeitrages nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- (5) **Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bei Eintritt ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zum Zeitpunkt der Abbuchung Sorge zu tragen.**

Der Einzug erfolgt jährlich zu Beginn des Kalenderjahres unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer [DE68KSC00000378403] sowie der Mandatsreferenz, die sich aus der vereinsinternen Mitgliedsnummer ergibt.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Eine alternative Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands zulässig.

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)

- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten. Diese sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und werden durch den Verein im Rahmen des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der geschuldete Betrag nach erfolgtem Einzug fristgerecht und vollständig auf dem Konto des Vereins eingeht. Erfolgt kein fristgerechter Zahlungseingang, befindet sich das Mitglied automatisch in Zahlungsverzug. In diesem Fall kann der ausstehende Betrag gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst werden. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass das angegebene Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung ausreichende Deckung aufweist. Ist dies nicht der Fall oder wurde dem Verein ein nicht mehr existierendes Konto mitgeteilt, haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein entstehenden Kosten, insbesondere für Rücklastschriftgebühren und etwaige Bearbeitungsaufwände. Die Regelungen zu unterjährigen Beiträgen ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen dem Vorstand im Laufe des Kalenderjahres zugehen und mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Diese Frist dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen inhaltlichen Prüfung des Antrags durch den Vorstand sowie der fristgerechten Bekanntmachung gegenüber den Mitgliedern gemäß den geltenden Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten und vom Vorstand angebotenen Einrichtungen und Veranstaltungen unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.
- (6) Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung (auch Stimmrecht).
- (8) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Übungsleiters oder des Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere durch Kampfrichterdienste die Teilnahme oder Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen zu ermöglichen;
- (2) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Übungsleiter/innen im Sportbetrieb Folge zu leisten;
- (3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- (4) das Vereins Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- (5) im Wettkampfbetrieb regelmäßig ein sportärztliches Attest eines Arztes/einer Ärztin vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) die Jugendvollversammlung
- 4) Ausschüsse

§ 9 Vorstand (die Bezeichnungen sind geschlechtsneutral)

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal aus vierzehn Personen.
Die folgenden Ämter müssen zwingend besetzt sein:

- 1. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassenwart

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart Breitensport
- Sportwart Leistungssport
- Pressewart
- Jugendwart
- bis zu fünf weiteren Beisitzern

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer

- (3) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung durch den 1. Vorsitzenden mit einem Vorstandsmitglied möglich. Es gilt das Vieraugenprinzip.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (10) In Einzelfällen kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Dies kann insbesondere über digitale Kommunikationsmittel wie E-Mail, Online-Abstimmungstools, Plattformen mit Abstimmungsfunktion (z. B. Microsoft Teams, Zoom, Vereinssoftware, etc.) oder vergleichbare elektronische Systeme geschehen, sofern die Identität der abstimmenden Personen eindeutig nachvollziehbar ist und die Integrität der Abstimmung gewährleistet wird.
- Soweit in diesem Paragraphen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung zur Beschlussfassung.
- Der Vorsitzende legt im jeweiligen Einzelfall eine Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage fest. Diese Frist muss mindestens drei Kalendertage ab Zugang der Vorlage betragen.
- Bei E-Mail-Abstimmungen gilt die Vorlage als zugegangen, wenn dem Absender eine Versandbestätigung vorliegt. Bei anderen digitalen Plattformen gilt die Vorlage als zugegangen, wenn sie nachweislich im entsprechenden Abstimmungskanal veröffentlicht wurde. Der Nachweis eines etwaigen Nichtzugangs obliegt dem Empfänger.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten, der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (14) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)

(15) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Organmitglieder des Vereins:

- Bei Bedarf können Organmitglieder ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) ausüben.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Kindeswohl

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein hierzu befugtes Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf einem geeigneten Kommunikationsweg z.B. der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:
- 1) Eröffnung und Begrüßung
 - 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - 3) Bericht des Vorstandes
 - 4) Bericht der Kassenprüfer
 - 5) Entlastung des Vorstands

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)

- 6) Wahl des Wahlausschusses (im Wahljahr)
 - 7) Neuwahl des 1. Vorsitzenden (im Wahljahr)
 - 8) Neuwahlen der übrigen Vorstandsmitglieder (im Wahljahr)
 - 9) Wahl der Kassenprüfer/innen (im Wahljahr)
 - 10) Sonstige Anträge/Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den **Versammlungsleiter**. Dieser übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser **Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter**. Dieser bestimmt den Ablauf der Verhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidungen des Versammlungsleiters über den **Verhandlungsablauf sind endgültig und nicht anfechtbar**. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden, dem **Protokollführer und von zwei neutralen Beurkunder** zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)



- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören grundsätzlich alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Mitglieder der Jugendvollversammlung sind alle Kinder und Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig führen und verwalten. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (2) Sie kann durch einen Jugendausschuss geleitet werden. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Für außerordentliche Verdienste in Form einer langjährigen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende(r) kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden des Vorstandes gewählt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird in der Datenschutzordnung geregelt. Diese hängt in der Vereinsstätte aus und kann sowohl dort als auch auf der Homepage des Vereins unter www.ksc-70.de eingesehen werden.

§ 17 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorstand zu prüfen und zu genehmigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Mitgliederversammlungen unterschreibt zusätzlich der Vorsitzende und es sind zwei

(in BLAU die Änderungen zur Vorgängerversion)

neutrale Beurkunder zu benennen, die das Protokoll ebenfalls durch ihre Unterschrift bestätigen.

Als neutrale Beurkunder gelten Personen, die nicht dem Vorstand angehören und während der betreffenden Versammlung keine Funktion als Versammlungsleitung oder Schriftführung innehaben. Die unterzeichneten Protokolle sind vom Vorstand ordnungsgemäß aufzubewahren und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründungen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere vom Vorstand zu benennende steuerbegünstigte Körperschaft(en), die dieses je nach Vereinszweck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (z.B. Stiftung Bärenherz) oder zur Förderung gemeinnütziger schwimmsportlicher Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am **05.11.2025** in Kelkheim beschlossen und tritt mit der Bestätigung des Amtsgerichtes in Kraft. Die Vorgängerversion vom November 2018 tritt zum Zeitpunkt der Bestätigung der Satzung durch das Amtsgericht außer Kraft.